

Verkündet

am 18. Januar 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. [REDACTED], Haushaltsbedarf K. [REDACTED] GmbH in
K. [REDACTED], F. [REDACTED] platz [REDACTED], vertreten durch
den Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Günther M. [REDACTED],
dasselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Einkaufsgenossenschaft der Beamten, Angestellten
und Arbeiter des öffentlichen Dienstes eGmbH (EBAA)
in K. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die Vor-
standsmitglieder Horst Karl L. [REDACTED] und Friedrich
Mi. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
9. März 1960 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien, die schon vorher in vertraglichen Beziehungen gestanden hatten, schlossen am 16. August 1957 einen schriftlichen Vertrag. Hierin übernahm die Klägerin die Lieferung von Waren bestimmter Art an die Kunden der Beklagten, einer Einkaufsgenossenschaft für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Klägerin hatte der Beklagten aus allen Verkäufen an deren Kunden 1 % des Kaufpreises zu vergüten; über diese "Provision" war monatlich abzurechnen. Der Vertrag war für die Zeit bis Ende September 1961 geschlossen. Er konnte bis dahin nach der Bestimmung des § 14 nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. § 11 belegt Verstöße gegen den Vertrag mit einer Vertragsstrafe von 500 DM für jeden Fall der Übertretung.

Gesellschafter der klagenden GmbH sind der Kaufmann Werner E. [REDACTED] und seine Ehefrau. Erhardt hat 3/5, die Ehefrau 2/5 der Geschäftsanteile inne. Erhardt war seit dem 1. November 1955 Geschäftsführer der klagenden GmbH; er war auch Genosse der Beklagten. Im Dezember 1957 wurde zum Handelsregister angemeldet, daß der Diplom-Volkswirt M. [REDACTED] zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden und zur Vertretung der GmbH zusammen mit E. [REDACTED] oder mit der Prokuristin Frau E. [REDACTED] berechtigt sei; E. [REDACTED] selbst blieb befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Am 18. Dezember 1957 schrieb Erhardt aus St. Blasien, wo er sich zur Kur aufhielt, auf einem Geschäftsbriefbogen der GmbH einen Brief an die Beklagte. Der Brief enthielt grobe Vorwürfe und Beleidigungen gegenüber Vorstandsmitgliedern der Beklagten, die u.a. als "ganz verdamnte Schweine" bezeichnet wurden.

Der Vorstand der Beklagten erwiderte am 18. Dezember 1957, der Anstand verbiete ihm, auf das Schreiben E. [REDACTED] einzugehen; die Behandlung der Angelegenheit bleibe bis

- 3 -

zur Wiedergenesung E [REDACTED] offen; bis dahin möge er von weiterem Schriftwechsel absehen.

Nach seiner Rückkehr aus St. Blasien teilte E [REDACTED] der Beklagten mit Schreiben vom 19. April 1958 mit, er sehe keine Veranlassung, seine Ausführungen vom 18. Dezember 1957 mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen.

Die Beklagte kündigte den Vertrag mit Schreiben vom 3. Mai 1958 fristlos. Sie begründete die Kündigung mit den Beleidigungen in dem Brief vom 18. Dezember 1957 und verschiedenen Vertragsverletzungen.

Am 8. Mai 1958 meldete die Klägerin zum Handelsregister an, daß E [REDACTED] als Geschäftsführer ausgeschieden sei.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Feststellung, daß die Kündigung unwirksam sei, und die Zahlung von 9.000 DM; und zwar verlangt sie, wie sie im Revisionsverfahren erklärt hat, 500 DM als Vertragsstrafe und 8.500 DM als Ersatz für den Schaden, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie nicht mehr an die Kunden der Beklagten habe liefern können; hilfsweise verlangt sie den ganzen Betrag von 9.000 DM als Schadensersatz.

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtfertigte schon der Brief E [REDACTED] vom 18. Dezember 1957 für sich allein die Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 14 des Vertrages. Die schweren unberechtigten Angriffe und groben Beleidigungen gegenüber Vorstandsmitgliedern der Beklagten, die der Brief enthalte, hätten die erforderliche Zusammenarbeit der Parteien und die weitere Durchführung des Vertrages erheblich gefährdet und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Beklagte unzumutbar gemacht.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer eingehenden, sorgfältigen Würdigung der vertraglichen Beziehungen der Parteien und der Auswirkungen des Briefes auf diese Beziehungen.

Diese Würdigung kann das Revisionsgericht nur beschränkt daraufhin nachprüfen, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes richtig angewandt, die wesentlichen Tatumstände vollständig gewürdigt und weder Erfahrungssätze noch Verfahrensvorschriften verletzt hat; wenn das Berufungsurteil diesen Erfordernissen genügt, ist die tatrichterliche Wertung der Einzelheiten des Falles vom Revisionsgericht hinzunehmen (Urteil des erkennenden Senats VII ZR 253/59 vom 2.2.1961 mit weiteren Nachweisen).

II.

Für einen hiernach beachtlichen Rechtsverstoß ergibt das Vorbringen der Revision nichts.

1) Die Revision beruft sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 102, 409, in der gesagt wird, der Bestand eines Vertrags werde durch ein beleidigendes Verhalten einer Partei bei der Vertragserfüllung grundsätzlich nicht berührt. Sie meint, dann könne erst recht eine Beleidigung, die nicht in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehe, die Aufhebung des Vertrages nicht rechtfertigen.

Indessen kommt es nicht entscheidend darauf an, bei welcher Gelegenheit die eine Vertragspartei die andere beleidigt hat. Maßgebend ist, wie sich das beleidigende Verhalten auf die weitere Durchführung des Vertrags auswirkt. Dabei fällt ins Gewicht, ob der Vertrag auf längere Dauer geschlossen ist und eine von Vertrauen getragene Zusammenarbeit für die Zukunft erfordert (RG aaO S. 409). Diese Voraussetzung war in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle nicht gegeben. Es handelte sich dort um ein einzelnes Kaufgeschäft, das sich nur auf zwei Lieferungen erstreckte. Hier dagegen war der Vertrag für mehrere Jahre geschlossen und erfaßte laufend eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht bei dieser Gestaltung des Vertragsverhältnisses annimmt, die Fortsetzung des Vertrages sei für die Beklagte nicht zumutbar gewesen.

Es bedurfte auch nicht der Feststellung, ob die Beklagte weitere Beleidigungen durch Erhardt zu befürchten hatte. Es genügt, daß infolge des bisherigen Verhaltens Erhardts eine gedeihliche Zusammenarbeit der Parteien nicht mehr gewährleistet war (S. 13 BU).

2) Die Revision macht geltend, die Durchführung des Vertrages habe ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht erfordert. Deshalb werde der Bestand des Vertrages durch persönliche, zu Beleidigungen ausartende Spannungen nicht berührt. Zudem habe hier das gespannte Verhältnis nur zwischen E[REDACTED] und Vorstandsmitgliedern der Beklagten bestanden und die Vertragsabwicklung nicht mehr beeinflussen können, nachdem E[REDACTED] als Geschäftsführer ausgeschieden sei.

Dieses Vorbringen steht in Widerspruch zu den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts.

Nach diesen erforderte die Durchführung des Vertrages ein persönliches Zusammenwirken der Parteien (S. 13 BU) und beeinflussten persönliche Kontakte die geschäftlichen Beziehungen (S. 11 BU).

Das Berufungsgericht stellt weiter folgendes fest: Die klagende GmbH wird von E[REDACTED] auch, nachdem er als Geschäftsführer ausgeschieden ist, weiterhin wirtschaftlich beherrscht. Er kann in seiner Firma noch schalten und walten, wie es ihm beliebt, und sich jederzeit wieder als Geschäftsführer einsetzen lassen. Die Beklagte muß daher befürchten, daß ihre von E[REDACTED] schwer beleidigten Vorstandsmitglieder mit diesem wieder zusammenarbeiten müßten.

Eine solche Zusammenarbeit mit Erhardt kann der Beklagten, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler ausführt, nicht zugemutet werden. Da die Beklagte nach der Feststellung des Berufungsgerichts jederzeit damit rechnen muß, wieder mit E[REDACTED] persönlich zusammenzuarbeiten, durfte das Berufungsgericht es als nicht ausschlaggebend

ansehen, daß E [REDACTED] derzeit nicht mehr Geschäftsführer ist. Es kommt deshalb auch nicht entscheidend darauf an, ob er bis zum 8. Mai 1958, wie das Berufungsgericht annimmt, oder nur bis zum 30. April 1958 Geschäftsführer gewesen ist.

3) Die Revision hält die Fortsetzung des Vertrages auch deshalb für zumutbar, weil die Geschäftsbeziehungen sich trotz des beleidigenden Briefes in der Zeit vom 18. Dezember 1957 bis zur Kündigung vom 3. Mai 1958 reibungslos abgewickelt hätten.

Auch dieses Vorbringen ist mit den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vereinbar. Danach haben die zwischen den Parteien Ende 1957 eingetretenen Spannungen sich in der Folgezeit verschärft, und die Beklagte hat eine Vielzahl von Beanstandungen gegen das geschäftliche Verhalten der Klägerin erhoben (S. 14 BU).

4) Die Revision meint, der Brief vom 18. Dezember 1957 betreffe und berühre nur die persönlichen Beziehungen Erhardts zu Vorstandsmitgliedern der Beklagten, nicht aber die geschäftlichen Beziehungen der Parteien selbst.

Das Gegenteil wird vom Berufungsgericht in eingehender, rechtlich nicht angreifbarer Würdigung festgestellt (S. 9 - 12 BU).

5) Die Revision glaubt, die Beklagte habe ihr Recht verwirkt, wegen des Briefes vom 18. Dezember 1957 zu kündigen, weil sie die Kündigung nicht alsbald, sondern erst am 3. Mai 1958 erklärt habe.

Auch hierin kann der Revision nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht stellt fest, die Beklagte habe dem

Geschäftsführer Erhardt zunächst zugute halten wollen, daß seine grobe Entgleisung mit auf seine Erkrankung zurückzuführen sei, und eine angemessene Entschuldigung Erhardts erwartet (S. 9 BU). In dieser Erwartung habe sie noch so lange am Vertrage festgehalten, bis E [REDACTED] am 19. April 1958 eine Entschuldigung abgelehnt habe. Danach habe sie in angemessener Frist die Kündigung ausgesprochen.

Damit ist rechtlich einwandfrei dargelegt, daß in dem Zuwarten der Beklagten kein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt, der die Kündigung vom 3. Mai 1958 als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen könnte.

III.

Die Rügen der Revision sind demnach unbegründet. Das angefochtene Urteil enthält auch sonst keinen die Klägerin benachteiligenden Rechtsfehler. Die Revision ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Meyer